Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Pasewalk/ Oststadt für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Pasewalk vom 27.09.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.158.957 EUR 1.158.957 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt

z. immunzhaoshan				
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf die ordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	1.158.957 EUR 1.158.957 EUR 0 EUR		
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf die außerordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	O EUR O EUR O EUR		
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.264.316 EUR 1.033.967 EUR 1.230.349 EUR		
d)	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	1.230.349 EUR		

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

- 1 7/1 / Com

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden nicht beansprucht.

§ 5 Hebesätze

entfällt

§ 6 Kreisumlage

entfällt

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

entfällt

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug	O EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	
beträgt	0 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	0 EUR.

§ 9 Weitere Vorschriften

Alle Aufwendungen innerhalb des Sondervermögens "Stadtentwicklungsgebiet Oststadt" sind gegenseitig deckungsfähig. Gleiches gilt für entsprechende Auszahlungen.

Die investiven Auszahlungen sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig.

Die Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen eingesetzt werden.

Pasewalk, 04.10.2018 Ort, Datum



Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 08.10.2018 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung liegt von Donnerstag, den 18.10.2018 bis Freitag, den 26.10.2018 mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 1/02 zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag

jeweils von 09.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Dienstag Freitag - von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Pasewalk, den 15.10.2018

Bürgermeisterin

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahren- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Nachtweih Bürgermeisterin



Hinweis: Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter www.pasewalk.de am 17.10.2018.